

Handlungsanweisung zum Pilotversuch „Geschlossener Transportverband Großraum- und Schwertransport“

Mit Veränderungen im Antragsverfahren ausgehend von dem VEMAGS-Release am 20.06.2020 wurde die Möglichkeit der „Konvoifahrt“ herausgenommen. Aus Sicht der meisten Bundesländer ist eine „Konvoifahrt“ unter den bekannten Rahmenbedingungen (mehrere Transportfahrzeuge und ein schließendes Begleitfahrzeug) nicht mehr möglich.

Die Transportwirtschaft wünscht unter den schwierigen Bedingungen jedoch die Möglichkeit, Transportvorhaben zusammenzufassen.

Die Möglichkeit, diesem Wunsch nachzukommen, möchten wir im Rahmen eines Pilotversuches untersuchen.

Zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde:

Die zuständigen Straßenverkehrsbehörden können dieses Pilotvorhaben nach eigenem Ermessen einsetzen.

Dabei muss eine Bayerische Behörde für den Bescheid zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde sein.

Transportumfang:

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde/Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde legt die Anzahl der Transportfahrzeuge im geschlossenen Transportverband fest.

Antrag und Genehmigung:

Für die Fahrt im geschlossenem Transportverband ist ein Antrag gem. § 29 Abs. 3 und/oder gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO auf Durchführung von Großraum- und Schwertransport über VEMAGS zu stellen.

Ein Hinweis auf die geplante Verbandsfahrt ist unter „Antragsrelevante Mitteilungen“ im VEMAGS Antrag zu setzen.

Für die Verbandsfahrt kann im System VEMAGS eine formlose Anlage als Antrag hochgeladen werden.

Außerhalb VEMAGS ist ein formloser Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde auf eine Verbandsfahrt gem. § 27 StVO zu stellen und eine Erlaubnis gem. § 29 Abs. 2 StVO einzuholen.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde prüft insbesondere die mögliche Anzahl der Transportfahrzeuge, das Verhalten der Fahrzeuge oder die Fahrweise auf mögliche Gefährdungen.

Sind mögliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen, so kann die Erlaubnis versagt oder durch Nebenbestimmungen ergänzt werden.

Sollte es nicht bereits im Anhörverfahren gem. § 29 Abs. 3 und/oder gem. § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO erfolgt sein, so sind durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde die zuständigen Polizeidienststellen und die Straßenverkehrsbehörden sowie die Straßenbaulastträger zu hören.

Ob die beiden Erlaubnisse letztlich in einem oder in zwei getrennten Bescheiden erteilt werden, ist zumindest rein rechtlich nicht von Belang.

Es muss sichergestellt sein, dass sich die betroffenen Stellen zu beiden Verfahren äußern (also beide „Blickrichtungen“ betrachten) und deren Belange (im Bedarfsfall in Form von Auflagen und Bedingungen) im Erlaubnisbescheid berücksichtigt werden.

Hinweis:

Für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO ergibt sich ggf. eine andere örtliche Zuständigkeit als bei einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO:

- Die Erlaubnis nach Abs. 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, **in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt, oder** die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen **seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung**, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat (§ 47 Abs. 1 Satz 3 StVO).
- Die Erlaubnis nach Abs. 2 (Veranstaltungen, die sich über nicht mehr als drei Regierungsbezirke erstrecken) erteilt „**nur**“ die Straßenverkehrsbehörde, **in deren Bezirk die Veranstaltung beginnt** (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a), Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) ZustVVerk). Bei überregionalen Veranstaltungen kann sogar die Regierung zuständig sein (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 ZustVVerk), wobei die Regierung bei geringer Bedeutung einer Veranstaltung im Einzelfall die untere Straßenverkehrsbehörde für zuständig erklären kann.
- Es dürfte sich also aus praktischen Erwägungen anbieten, dass der geschlossene Verband in beiden Erlaubnisverfahren von der EGB erlaubt werden sollte, in deren Bezirk der erlaubnispflichtige Verkehr beginnt. Demnach kann diese EGB sowohl die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 als auch nach Abs. 3 erteilen.

Transportbegleitung:

Der geschlossene Transportverband ist mit einem/mehreren BF 4 Fahrzeug/en voraus und einem BF 4 Fahrzeug als schließendes Fahrzeug (gem. Erlaubnis- und Genehmigungsbescheid) zu begleiten.

Alle am Transport eingesetzten BF 4 Begleitfahrzeuge sind mit ausgebildeten Verwaltungshelfern Bayern/Brandenburg zu besetzen.

Die Begleitfahrzeuge sind gem. *Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten 2015* auszustatten. Abweichungen sind nicht zulässig.

Es ist ein verantwortlicher Transportbegleiter vor Transportbeginn der zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde zu benennen.

Begleitende Fahrzeuge innerhalb des Transportverbands (z.B.: zur Nachsteuerung des vorausfahrenden GST durch Engstellen) strahlen lediglich gelbes Blinklicht (Rundumlicht) ab. Die geometrische Sichtbarkeit ist zu beachten. Es dürfen keine

Verkehrszeichen über eine WVZ-Anlage innerhalb des Verbandes abgestrahlt werden; Ausnahme: Z. 101 StVO bei Gefahrenstellen möglich.

Zusätzliche Kennzeichnung der Fahrzeuge:

Es dürfen nur BF 4 Fahrzeuge gem. o. g. Merkblatt über die Ausrüstung von privaten Begleitfahrzeugen zur Absicherung von Großraum- und Schwertransporten eingesetzt werden.

Grundsätzlich ist eine Kennzeichnung gem. VwV zu § 27 Abs. 3 StVO mit einer Sonderbeleuchtung ausreichend. Für den Pilotversuch ist für alle teilnehmenden Fahrzeuge Abblendlicht und Rundumleuchten anzuordnen.

Am Heck des schließenden Fahrzeuges ist zusätzlich „Verband/Kolonne“ (siehe Bild Darstellung 1) anzubringen. Diese Magnetschilder sind im Handel verfügbar.

Die zuständige Straßenverkehrsbehörde kann **im Bedarfsfall** weitere Kennzeichnungen festlegen.

Hier ist jedoch ein strenger Maßstab anzusetzen.

Grundsätzlich ist eine mögliche und gesicherte Abnahme der Kennzeichnung (bei evtl. Trennung des Verbandes bei Auffahrt auf die Autobahn) zu berücksichtigen.

Transportanmeldung:

Die Transporte sind durch den verantwortlichen Transportbegleiter bei der im Erlaubnis- und Genehmigungsbescheid geforderten Polizeianmeldung zusätzlich anzuzeigen. Auf die Durchführung des Transports im geschlossenen Transportverband ist im Rahmen der Anmeldung ausdrücklich hinzuweisen.

Weiterhin ist die zuständige Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde über die geplante Transportzeit zu informieren.

Abfahrtskontrolle:

Vor Transportbeginn ist eine vollständige Abfahrtskontrolle gem. Bayerischen Abfahrtskontrollblatt für alle beteiligten Fahrzeuge (Begleitfahrzeuge und Transportfahrzeuge) durch den verantwortlichen Transportbegleiter durchzuführen und nach Transportdurchführung bei der zuständigen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Geschlossene Fahrbewegungen:

Für geschlossene Verbände gelten die für den gesamten Fahrverkehr einheitlich bestehenden Verkehrsregeln gem. StVO und andere Anordnungen (z.B. 29 Abs. 3 StVO) sinngemäß.

Geschlossen ist ein Verband, wenn er für andere am Verkehr Teilnehmende als solcher deutlich erkennbar ist. Bei Kraftfahrzeugverbänden muss dazu jedes einzelne Fahrzeug als zum Verband gehörig gekennzeichnet sein (z.B. Rundumlicht). Wer

einen Verband führt, hat dafür zu sorgen, dass die für geschlossene Verbände geltenden Vorschriften befolgt werden (vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 5 StVO).

Punktuelle Maßnahmen des Straßenbaulastträgers sind zu beachten, insbesondere dürfen Brücken nur durch **einen** Schwerlasttransport in gebührendem Abstand befahren werden.

Ggf. ist dann bei seitlichen Einmündungen oder Kreuzungen auf dem Brückenbauwerk eine seitliche Absicherung durch BF4 anzuordnen. Weitere Maßnahmen für jedes Transportfahrzeug gem. Erlaubnis-/Genehmigungsbescheid sind zu beachten.

Bei unterschiedlichen Auflagen der Transportfahrzeuge ist durch den Transportverband jede Auflage einzuhalten.

Bei Lichtsignalanlagen kann das erste Fahrzeug des geschlossenen Verbands beim Zufahren auf eine bereits bestehende Grünphase auch vor der LSA bei Grünlicht anhalten, wenn zu erwarten ist, dass der gesamte Verband nicht in der bereits andauernden Grünphase den Knotenpunkt* vollständig passieren kann.

Sollte trotz der Ausnutzung einer kompletten Grünphase der gesamte Verband nicht bei Grünlicht passieren können, so gilt unter Berücksichtigung der gebotenen Sorgfaltspflicht, dass alle restlichen Fahrzeuge den Knotenpunkt auch bei Rotlicht geschlossen überqueren dürfen. Auf möglichst geringe Abstände ist zu achten, die Vorfahrt darf jedoch nicht erzwungen werden.

*Fußnote: Knotenpunkt = jegliches Zusammentreffen von nicht nur unbedeutenden Verkehrswegen mit und ohne LSA

Zeitraum/Evaluation:

Dieses Pilotvorhaben endet zum 31.12.2025.

Zum Ende der Pilotierung ist der Regierung von Mittelfranken SG 23.4 ein Kurzbericht durch die verantwortlichen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden mit Erfahrungen und evtl. Verbesserungsmöglichkeiten vorzulegen.

Offene Fragen/Rückfragen:

Im Ergebnis ist festzustellen, dass aktuell noch einige Fragen sowohl hinsichtlich der Durchführung des Erlaubnisverfahrens als auch hinsichtlich der konkreten Durchführung von mehreren GST im geschlossenen Verband offen sind, für die es Lösungen zu erproben gilt. Der Bund-Länder-Fachausschuss zur Straßenverkehrs-Ordnung hat sich ausdrücklich positiv zu künftigen „Konvoifahrten“ im geschlossenen Transportverband positioniert. Die Details, also insbesondere wie der geschlossene Transportverband in Zukunft in den Regelwerken und im VEMAGS-Verfahrensmodul konkret ausgestaltet werden soll, sollen seitens Bund und Länder noch geregelt werden. Hierfür dürften die aus dem Pilotprojekt gewonnenen Erkenntnisse von entscheidender Bedeutung sein.

Für Rückfragen zum Pilotvorhaben steht Herr Hartmut Sauer zur Verfügung.

Bilddarstellung 1:



Bilddarstellung 1:

